

Beitragsordnung Sportfreunde 01 Dresden - Nord

Gültig ab: 01.11.2025



Allgemeines

1. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet die Abteilung selbstständig. Sie gilt für das folgende Geschäftsjahr. Fasst die jeweilige Abteilungsleitung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um 12 Monate.

Eine Änderung des Abteilungsbeitrages kann jeweils (zu Beginn eines jeden Halbjahres) vorgenommen werden. Diese Änderung muss spätestens 6 Wochen vorab dem Vorstand der Sportfreunde 01 Dresden – Nord vorgelegt werden.

Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren bzw. per Dauerauftrag. Regeln dazu treffen die jeweiligen Abteilungen für sich.

2. Der Austritt aus dem Verein muss satzungsgemäß erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der im Rahmen des Beitritts zum Verein erhobenen persönlichen Daten umgehend schriftlich der jeweiligen Abteilungsleitung mitzuteilen.

4. Die Abteilungen zahlen bis zum 31.03.2023 einen Betrag von 17,00 € pro erwachsenes Mitglied und 12,00 € pro Kind/Jugendlicher an die Vereinskasse. Grundlage ist die jährliche Mitgliedermeldung an den Landessportbund. Dieser Beitrag beinhaltet die zu zahlenden Versicherungsbeiträge an den Landessportbund und Auslagen für Verwaltungsaufwendungen.

Zahlung

1. Die Beiträge der jeweiligen Abteilungen werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben oder durch die Einrichtung eines Dauerauftrages geregelt. Regeln dazu trifft jede Abteilung für sich.

2. Die Bezahlung ist jährlich oder halbjährlich möglich. Bei jährlicher Zahlung wird der Beitrag am 30.06. eines jeden Jahres abgebucht. Bei halbjährlicher Zahlung wird der Beitrag jeweils am 30.06 und 31.12. eines jeden Jahres abgebucht. Bei Vereinseintritt nach dem 01.01. bzw. 01.07. wird der jeweilige Beitrag zeitnah abgebucht. Zusätzliche Regeln können in den jeweiligen Abteilungen getroffen werden.

Mahnverfahren

1. Die erste Mahnung erfolgt durch die Abteilung sechs Wochen nach Zahltermin. Die zweite Mahnung erfolgt 8 Wochen nach Zahltermin.

2. Leistet das Mitglied nach der zweiten Mahnung nicht den gesamten rückständigen Beitrag einschließlich Mahnkosten, ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen und wird ausgeschlossen. Für die Einhaltung der Sperre ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.

4. Die Höhe der Mahngebühren sind der Beitragsordnung zu entnehmen

Sonderregelungen

1. Mitglieder, die ausschließlich als Schiedsrichter/Kampfrichter bzw. als Übungsleiter aktiv sind, können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Regeln dazu werden in den jeweiligen Abteilungen getroffen.